

# **BGer 1B\_552/2021 vom 29. August 2022**

Bundesgericht, 2022-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_552\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_552_2021)

FR: TF 1B\_552/2021 du 29 août 2022

IT: TF 1B\_552/2021 del 29 agosto 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen den angefochtenen Entscheid steht die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG offen. Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist somit nach Art. 80 BGG grundsätzlich zulässig. Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren indes nicht ab. Es handelt sich daher um einen Zwischenentscheid, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 und Art. 93 BGG angefochten werden kann.

### **E. 1.2**

Entgegen den pauschalen Vorbringen des Beschwerdeführers betrifft der angefochtene Entscheid nicht die örtliche, sachliche oder funktionale Zuständigkeit einer Rechtspflegeinstanz im Sinne von Art. 92 BGG. Dazu hat sich weder die Vorinstanz noch das Bezirksgericht abschliessend geäußert und ist insoweit auch der Entscheid des Bundesstrafgerichts, soweit ersichtlich, noch ausstehend. Mit seinen Rügen stellt der Beschwerdeführer vielmehr die Beschwerdelegitimation der Staatsanwaltschaft im vorinstanzlichen Verfahren in Abrede und ist es primär die Tragweite von Art. 329 Abs. 2 StPO, die vorliegend strittig ist. Dies betrifft nicht die Frage der Zuständigkeit einer Rechtspflegeinstanz oder der Zulässigkeit eines Rechtswegs gemäss Art. 92 BGG, welche aus prozessökonomischen Gründen unmittelbar entschieden werden müsste (vgl. BGE 144 III 475 E. 1.1.2; 138 III 558 E. 1.3; 133 IV 288 E. 2; Urteil 1B\_312/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 1.2; FELIX UHLMANN, in: Basler Kommentar BGG, 3. Aufl. 2018, N. 15 zu Art. 92 BGG). Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war sodann auch kein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG.

### **E. 1.3**

Der angefochtene Entscheid ist somit ein "anderer Zwischenentscheid" im Sinne von Art. 93 BGG. Dagegen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b). Die zweite Voraussetzung fällt hier ausser Betracht. Der Beschwerdeführer stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil erleide. Diesen erblickt er darin, dass die hier strittige Rechtsfrage, ob das Bezirksgericht die fragliche Beweisergänzung (Einholung eines psychiatrischen Gutachtens) selber vornehmen darf oder ob es gestützt auf Art. 329 Abs. 2 StPO, wie vom Beschwerdeführer vertreten, verpflichtet gewesen wäre, die Anklage zur Beweisergänzung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, im Endentscheid nicht mehr überprüft werden könne, weil das Gutachten zu diesem Zeitpunkt bereits erstellt sein werde. Zudem werde das Bezirksgericht durch den angefochtenen Entscheid verpflichtet, Beweismassnahmen

durchzuführen, die der Ergänzung der Anklage dienen. Dies sei jedoch von Gesetzes wegen die Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Daher verletze der angefochtene Entscheid seinen Anspruch auf ein unabhängiges Gericht gemäss Art. 30 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK, weil das Bezirksgericht durch die Beweisergänzung in unzulässiger Weise als Anklagebehörde missbraucht werde. Dies stelle ebenfalls einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG dar. Schliesslich stehe der angefochtene Entscheid einer Vereinigung der gegen ihn in den Kantonen Solothurn und Aargau geführten Strafuntersuchungen entgegen. Dadurch drohe ihm eine höhere Strafe, da eine einheitliche Beurteilung aller Strafzumessungskriterien durch ein Gericht verunmöglicht werde und folglich mit Blick auf Art. 49 Abs. 1 StGB keine seinem Gesamtverschulden angemessene Sanktion festgesetzt werden könne.

#### **E. 1.4**

Beim drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss es sich im Bereich der Beschwerde in Strafsachen um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Person günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar ist ( BGE 147 IV 188 E. 1.3.2; 143 IV 175 E. 2.3; 141 IV 289 E. 1.2; je mit Hinweisen). Diese Regelung stützt sich auf die Verfahrensökonomie. In seiner Funktion als oberstes Gericht soll sich das Bundesgericht grundsätzlich nur ein Mal mit einem Verfahren beschäftigen müssen, und dies nur dann, wenn sicher ist, dass die beschwerdeführende Person tatsächlich einen endgültigen Nachteil erleidet. Rein tatsächliche Nachteile wie eine Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen nicht aus. Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide bewirken in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ( BGE 144 IV 321 E. 2.3, 143 IV 175 E. 2.3; 133 IV 139 E. 4; Urteil 6B\_1010/2021 vom 10. Januar 2022 E. 1.1, zur Publikation vorgesehen). Der Beschwerdeführer hat bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden die Eintretensvoraussetzungen darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 141 IV 284 E. 2.3; 289 E. 1.3; je mit Hinweisen).

Nach der Rechtsprechung kann einer rechtsuchenden Partei das Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht entgegengehalten werden, wenn sie der Auffassung ist, ihre Sache werde durch einen Sistierungs- bzw. Rückweisungsentscheid nicht innert angemessener Frist behandelt und sie deshalb eine formelle Rechtsverweigerung rügt ( BGE 143 IV 175 E. 2.3; 134 IV 43 E. 2.2 f.). Dies könnte beispielsweise bei einer beschuldigten Person der Fall sein, wenn das Strafverfahren zur Beweisergänzung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen wird, obschon das erstinstanzliche Gericht diese selbst vornehmen könnte ( BGE 143 IV 175 E. 2.3; 141 IV 39 E. 1.6.2). Die drohende Verletzung des Beschleunigungsgebots ist von der rechtsuchenden Partei in einer den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG genügenden Weise darzulegen (vgl. BGE 143 IV 175 E. 2.3; 138 III 190 E. 6; Urteil 1B\_171/2017 vom 21. August 2017 E. 2.4).

#### **E. 1.5.1**

Dem Sachgericht ist es gestützt auf Art. 343 StPO ausdrücklich erlaubt, neue Beweise zu erheben, unvollständig erhobene Beweise zu ergänzen und im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss abgenommene Beweise nochmals zu erheben (vgl. auch Art. 332 Abs. 3 und Art. 349 StPO sowie Art. 389 StPO [für die gerichtliche Beweisabnahme im

Rechtsmittelverfahren]). Eine Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft zur Beweisergänzung im Sinne von Art. 329 Abs. 2 StPO ist demgegenüber rechtsprechungsgemäss nur ganz ausnahmsweise zulässig ( BGE 141 IV 39 E. 1.6 mit Hinweisen; vgl. ARIANE KAUFMANN, Das Unmittelbarkeitsprinzip und die Folgen seiner Einschränkung in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Diss. Zürich 2013, S. 239). Entgegen den Rügen des Beschwerdeführers ist es dem erkennenden Sachgericht damit ausdrücklich erlaubt, nach der Anklageerhebung Beweismassnahmen durchzuführen. Der Beschwerdeführer legt insoweit nicht substantiiert dar, inwiefern dadurch sein Anspruch auf ein unabhängiges Gericht gemäss Art. 30 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verletzt wird. Dies ist angesichts der dargelegten gesetzlichen Grundlagen und der Tatsache, dass das einzuholende Gutachten, wie der Beschwerdeführer selber vorbringt, lediglich der Beweisergänzung und damit nicht der Erweiterung des angeklagten Sachverhalts dient, auch nicht ersichtlich (vgl. ARIANE KAUFMANN, a.a.O., S. 275).

### **E. 1.5.2**

Zu beachten ist weiter, dass der Beschwerdeführer mit Eingabe an das Bezirksgericht vom 26. März 2021 selber den Beweisantrag gestellt hat, das Gericht habe ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Im Ergebnis wurde diesem Anliegen im angefochtenen Entscheid entsprochen, indem das Obergericht das Bezirksgericht anwies, anstelle der Staatsanwaltschaft habe das Gericht das Gutachten selber einzuholen und sei die Sistierung des Verfahrens aufzuheben. Das entsprechende Gutachten wird durch eine forensisch-psychiatrische Fachperson ( Art. 183 StPO ) zu erstellen sein und wird der Beschwerdeführer, unabhängig davon ob das Gutachten durch die Staatsanwaltschaft oder das Sachgericht in Auftrag gegeben wird, die Gelegenheit erhalten, sich zur sachverständigen Person und zu den zu beantwortenden Fragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen (vgl. Art. 184 Abs. 3 StPO ). Das Gutachten unterliegt sodann der freien gerichtlichen Beweiswürdigung ( Art. 10 Abs. 2 StPO ) und der Beschwerdeführer kann allfällige Einwände gegen das Beweismittel auch noch dem Sachgericht ( Art. 339 Abs. 2 lit. d StPO ) bzw. der den Endentscheid fällenden Strafbehörde unterbreiten ( BGE 143 IV 475 E. 2.7; 141 IV 284 E. 2.2). Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist damit auch insoweit nicht erkennbar.

### **E. 1.5.3**

Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, inwieweit dem Beschwerdeführer aufgrund des angefochtenen Entscheids eine höhere Strafe drohen soll. Ergehen zwei getrennte Entscheide, verhindern die Vorgaben von Art. 49 Abs. 2 und 3 StGB eine Schlechterstellung der beschuldigten Person. Infolgedessen besteht auch kein absoluter Rechtsanspruch auf Beurteilung durch ein einziges Gericht resp. in einem einzigen Urteil (vgl. Art. 34 Abs. 2 StPO ; Urteil 1B\_499/2020 vom 4. Dezember 2020 E. 2.4; MOSER/SCHLAPBACH, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 2 zu Art. 34 StPO , MOREILLON/PAREIN-REYMOND, Petit Commentaire CPP, 2016, N. 3 zu Art. 34 StPO ).

### **E. 1.6**

Nach dem Dargelegten entsteht dem Beschwerdeführer aufgrund des angefochtenen Zwischenentscheids kein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur. Eine Verletzung des Rechtsverweigerungsverbots oder des Beschleunigungsgebots (vgl. vorne E. 1.4) wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

## **E. 2**

Die Beschwerde erweist sich aus den genannten Gründen als unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er stellt indessen ein Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung. Da die Beschwerde aussichtslos war, kann dem Gesuch nicht entsprochen werden (vgl. Art. 64 BGG ). Mit Blick auf die angespannte finanzielle Situation des Beschwerdeführers rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.